

Egg, 15. April 2021

Verwaltungsgericht
Kanton Zürich
Freischützengasse 1
8004 Zürich

Stellungnahme Vernehmlassung AN.2021.00002 (Rechtsverweigerung) gegen Regierungsrat

Am 26.3.21 reichte der Rekurrent eine Beschwerde beim Verwaltungsgericht betr. Rechtsverweigerung Maskentragpflicht im Rekursverfahren SKZH.5800 ein. Am 26.3.21 (zugestellt 30.3.21) eröffnete das Verwaltungsgericht eine Vernehmlassung. Am 12.4.21 (zugestellt 13.4.21) lehnte die Präsidialabteilung das Gesuch um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung ab. Am 14.4.21 erhält der Beschwerdeführer zwei Aktenstücke (AN.2021.2-4 und AN.2021.2-6). In letzterem führt die Präsidialabteilung des Regierungsrates an, der Rekurs sei verspätet behandelt worden, weil er erst seit dem 30.3.21 im Besitz der Vernehmlassung der Bildungsdirektion sei und aufgrund einer hohen Anzahl von 30 Rekursen sei es erst jetzt möglich, den Zwischenentscheid zu erlassen.

Damit bestätigt der Regierungsrat, dass die Bildungsdirektion weder an der Vernehmlassung betr. Wiederherstellung um die aufschiebende Wirkung gemäss Verfügung vom 3.2.21 noch am Verfahren SKZH.58000 selber um die Maskentragpflicht teilgenommen hat. Geradezu absurd ist die Begründung, aufgrund von ca. 30 Rekursen sei es nicht früher möglich gewesen, einen Zwischenentscheid zu erlassen.

Einmal daher, weil der Regierungsrat ja mit Verfügung vom 3.2.21 selber die Frist auf 10 Tage nicht erstreckbar betr. Gesuch um Wiederherstellung bzw. 30 Tage um Vernehmlassung der Maskentragpflicht an sich ansetzte, weiter aber auch, weil die Rekursabteilung gemäss **Akte 1** über 19 Mitarbeitende verfügt, die pro Jahr 900 Verfahren erledigen. Einmal abgesehen davon, dass in der Verfügung vom 3.2.21 «nur» 12 Rekurrenten aufgeführt sind, muss eine Rekursabteilung mit 19 Mitarbeitern, die jährlich 900 Verfahren abwickelt, ohne weiteres 12 (oder 30) weitere Verfahren bewältigen können. Dies umso mehr, als die Rekursabteilung die 12 ersten Verfahren vereinte.

Damit ergibt sich, sowohl die Bildungsdirektion als auch der Regierungsrat haben den Rekurs sowohl um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung als auch in der Sache selber nicht innert angemessener Frist behandelt. Alleine aus diesem Grunde ist die Beschwerde gutzuheissen. Letztlich geht es sowohl der Bildungsdirektion und des Regierungsrates einzig darum, die Verfahren

solange zu verzögern, um Massnahmen ohne Überprüfbarkeit aufrecht zu erhalten. Damit wird der Beschwerdeführer in einen völlig ungleichlangen Spiessrutenlauf «gedrängt», um ja nie abschliessend zu einem Urteil zu gelangen. Dazu passt die erneute materielle Rechtsverweigerung.

Erstens wurde die Maskentragpflicht nicht zweimal (Punkt 1d in Protokoll Regierungsrat Rekurs aufschiebende Wirkung) bis zum 15.4.21 verlängert (dann gäbe es diese aktuell heute nicht mehr), sondern bis zum 30.4.21. Weitere Verlängerungen um viele Monate, wenn nicht Jahre, Verlängerungen sind zu befürchten. Weiter führt der Regierungsrat an, die Gründe für die sofortige Vollstreckbarkeit seien gewichtiger, denn die britische Variante sei ansteckender und mit der Maskentragpflicht könne dem wirksam begegnet werden. Gerade die höheren Fallzahlen der 10-19jährigen zeigten dies (Verweis auf ein unbestimmtes ODG-Portal). Ferner würde eine Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Maskentragpflicht bei den Rekurrenten die Massnahmen um Wochen, gar Monate, verunmöglichen.

Zunächst sei angeführt, der Beschwerdeführer fordert die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Maskenpflicht für die eigene Tochter. Es ist geradezu grotesk, dass dies zu einer Verhinderung der Massnahmen insgesamt führen wird. Weiter, eine höhere Anzahl von positiven PCR-Tests bei Kindern führt nicht zwangsweise zu einer Verschärfung der Lage, denn die Anzahl der positiven PCR-Tests wird aktuell nicht (mehr) zur Anzahl der PCR-Tests gesetzt, womit nicht in Ansätzen beweisbar ist, dass es eine Verschärfung der Lage gibt.

Der Regierungsrat geht mit keinem Wort auf die Feldstudie der Universität Kopenhagen ein (siehe Rekurschrift Seite 2 SKZH.5800), die ausweist, dass die Maskentragpflicht keinen signifikanten Nutzen ergibt. Es wird an dieser Stelle nicht bestritten, dass ein stets korrektes Tragen der Masken einen Einfluss haben kann. Es wird aber bestritten, dass dies bei Kindern unter 12 Jahre über viele Monate der Fall sein kann bzw. wird. Ein allfälliger (kleiner) Nutzen steht in keinem Verhältnis zu den Nachteilen. Dabei geht es um physische Schäden (mangelnde Fitness aufgrund Fehlen Sportunterricht, schlechteres Atmen) und psychische Schäden (Essstörungen, Apathie, Lethargie, Vertrauensverluste).

Schwer wiegt, dass sowohl die Bildungsdirektion als auch der Regierungsrat nur handeln, nachdem eine Beschwerde betr. Rechtsverweigerung überhaupt einging. Damit ist Art. 8 Abs. 1 BV i.V.m. Art. 29 Abs. 1 und Abs. 2 verletzt. Die Rechtsverweigerung liegt aber auch darin, dass der Regierungsrat mit keinem Wort anführt, dass gerade keine entschuldbaren Gründe nach § 12 Abs. 1 und 2 Verwaltungsrechtspflegegesetz 175.2 vorliegen (nicht einmal ein Gesuch wurde gestellt). Vielmehr zeigt der Regierungsrat die eigene Rechtsverweigerung selber eklatant auf, indem er sein untätiges Handeln mit einer nicht vorhandenen Überlastung noch zu rechtfertigen versucht. Dies obwohl die eigene Verfügung vom 3.2.21 klar 10 bzw. 30 Tage nicht erstreckbare Frist anführt. Aus diesen Gründen bitte ich das Verwaltungsgericht, die Beschwerde gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen

